

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 59.

Freitag den 11. März.

1859.

Das jetzige Ministerium und die Dissidenten.

(Schluß.)

Mein Ministerium berührt speciell die Frage des Unterrichts. Da ist es unzweifelhaft, daß, was den gemeinsamen Schulunterricht betrifft, auch diese Gemeinschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterliegen, daß also die Frage des Privatunterrichts, die Frage über die Errichtung von Schulen in diesen Gemeinschaften den Bestimmungen unterliegt, die, nach Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde als aus früherer Zeit her bestehend, in der Gegenwart maßgebend sind. Sollte ein neues Unterrichts-Gesetz gegeben werden, so würde es kaum möglich sein, in dieser Beziehung andere Grundfätze anzunehmen; denn das Aufsichtsrecht des Staates hat die Verfassungs-Urkunde selbst in den betreffenden Paragraphen vorbehalten. Anders verhält es sich, und es ist dies allein der streitige und ein sehr bedenklicher Punkt, mit dem religiösen Unterricht der Jugend. Zwei Rechte nehmen in dieser Beziehung die Dissidenten-Gemeinden in Anspruch, erstens den religiösen Unterricht durch ihre Vorsteher, Redner, Geistliche oder wie man sie nennen will, ertheilen lassen zu dürfen, und zweitens, ihre Kinder fern halten zu dürfen von dem religiösen Unterricht in den öffentlichen Schulen. Beides wurde ihnen früher bestritten; man glaubte, ihre Religionslehrer nach früheren gesetzlichen Bestimmungen als Privatlehrer ansehen und einer Prüfung unterwerfen zu müssen. Diese Bestimmung mußte schon in ihrer Ausföhrung zu Verwickelungen Veranlassung geben, da manche von diesen Religionslehrern früher bereits ein solches Examen bestanden hatten. Nach sorgfältiger Prüfung habe ich, hat die Staats-Regierung sich davon überzeugt, daß die Anwendung jener früheren Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht zulässig ist, daß vielmehr der Religions-Unterricht der Jugend in

den Dissidenten-Gemeinden ein wesentliches Stück der freien Religionsübung bildet, welche nach Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet ist, (Bravo!) so daß also fortan den Religionslehrern dieser Dissidenten-Gemeinden nichts im Wege steht, diesen Unterricht zu ertheilen. (Bravo!)

Ebenso sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß irgend welcher Zwang zur Theilnahme an dem Religionsunterricht in der öffentlichen Schule nicht stattfinden darf. Eine bekannte Stelle unseres Allgemeinen Landrechts verordnet, daß die Kinder solcher Eltern, die einer andern Religionspartei angehören, zur Theilnahme an dem öffentlichen Religionsunterricht nicht genöthigt werden sollen. Man hat früher geglaubt, die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall ablehnen zu können. Ich bin überzeugt, daß auch hier diese Altpreussische Bestimmung Anwendung finden muß, daß man kein Recht hat, die Kinder zu nöthigen, sei es an dem Religionsunterrichte in der Schule, sei es an dem der Geistlichen der Landeskirche Theil zu nehmen. (Bravo!) Vorausgesetzt natürlich — wie es auch das Landrecht ausdrücklich sagt — daß ein anderweitiger Religionsunterricht nachgewiesen ist. Für einen solchen aber muß, wie ich schon vorher gesagt habe, der Religionsunterricht der Geistlichen der Dissidenten gelten. Dies ist nach unserer Ueberzeugung die gesetzliche Lage der Sache und nach dem Gesetz soll und muß verfahren werden. (Bravo!)

Daß der Erfolg im Interesse des Staates ein bedenklicher sei, soll hier nicht verschwiegen werden. Diese Frage ist von der Regierung auch bestimmt und klar ins Auge gefaßt worden. Es ergibt sich daraus das sonderbare, fast widersprechende Resultat, daß, während der Staat darauf dringt und dafür sorgt, daß die gesammte Jugend, also namentlich auch die Jugend dieser Dissidenten-Gemeinden Lesen, Schreiben und Rechnen, und was



noch sonst zum Elementar-Unterricht gehört, auf das Sorgfältigste und Beste erlernt, er den Religions-Unterricht und die damit so nahe verknüpfte Sittenlehre ganz ignorirt. Welchen Unterricht die Kinder darin erhalten, darum bekümmert er sich gar nicht, so daß also der Fall eintreten kann, daß die zehn Gebote, diese Fundamentalsätze jeder sittlich-bürgerlichen Gemeinschaft: Du sollst nicht stehlen; du sollst nicht tödten; du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen u. s. w. — bei vielen dieser Dissidenten-Gemeinden ist selbst das Bekenntniß des lebendigen persönlichen Gottes sehr in Zweifel gestellt — den Kindern vielleicht niemals vorgehalten werden. Indessen das fällt nicht auf unferen Kopf, sondern auf den Kopf derer, die von Gottes und Rechts wegen die Erziehung dieser Kinder zu leiten haben, (lebhaftes Bravo) und die selbst gewissenhaft urtheilen mögen, ob sie den jedenfalls auf mehr als tausendjährigen Grundlagen beruhenden Religionsunterricht der öffentlichen Schule, oder den wahrscheinlich nur sehr dürftigen ihrer Religionslehrer ihren Kindern ertheilen lassen wollen. In der That empfiehlt sich aber dieses Resultat nicht bloß durch seine Gefeglichkeit, sondern auch durch seine Zweckmäßigkeit. Ein anderes Verfahren enthält einen innern Widerspruch. Was kann die Schule ausrichten, wenn sie sich im Kampfe mit der Familie befindet, wenn den Kindern das, was sie in der Schule hören, im Hause als unwahr, als thörichter Aberglaube u. s. w. dargestellt wird. (Sehr wahr!)

Es ist die große Aufgabe der beiden christlichen Kirchen, wie es ja ihr Bekenntniß sagt, das Verirrte zu suchen, nicht durch Zwangsmahregeln, sondern auf dem Wege der suchenden Liebe, auf dem Wege der Ueberzeugung, durch Lehre und Beispiel das wieder zu gewinnen, was ihnen verloren war. (Lebhaftes Bravo rechts.)

So ist denn endlich in Aussicht, daß die Regierung zur Wahrheit werden läßt, was der Justizminister v. Mühlner am 30. März 1840 in Betreff des Verfahrens gegen die Alt-Lutheraner aussprach: „Der Staat kann nur durch Belehrung, durch Anstellung würdiger Geistlichen, Förderung der Sittlichkeit auf die religiösen Ansichten seiner Unterthanen wirken, muß sich aber aller gewaltsamen Maaßregeln gegen dieselben enthalten“ und was Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen gewährleistet.

Predigtanzeigen.

Am Sonntage Invocavit (den 13. März) predigen:
Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Herr Diaconus Sichel. Um 2 Uhr Herr Oberdiaconus P. Weicke.

Passions-Predigten:

Montag den 14. März Nachmittags 3 Uhr Herr Superintendent Dr. Franke.

Freitag den 18. März Nachmittags 3 Uhr Herr Professor Dr. Moll.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Oberprediger Professor Dr. Moll. Um 2 Uhr Herr Diaconus Sichel.

Mittwoch den 16. März Nachmittags 4 Uhr Passionsgottesdienst Hr. Oberdiaconus P. Weicke.

Zu St. Moriz: Um 9 Uhr Herr Diaconus Pinnerelle. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Bräcker.

Mittwoch den 16. März früh 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Diaconus Pinnerelle.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Herr Superintendent Neuenhaus. Um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Herr Domprediger Jocke.

Vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr academischer Gottesdienst Herr Consistorialrath Professor Dr. Tholud.

Montag den 14. März Abends 6 Uhr Passionsbetrachtungen.

Katholische Kirche: Um 9 Uhr Herr Pfarrer Köffler.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Diaconus Pinnerelle.

Zu Neumarkt: Sonnabend den 12. März um 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 13. März um 9 Uhr Derselbe. Um 5 Uhr Abendgottesdienst Derselbe.

Mittwoch den 16. März Abends 6 Uhr Passionsgottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Freitag den 11. März Abends 8 Uhr Passionsstunde Herr Pastor Seiler.

Sonntag den 13. März um 9 Uhr Herr Prediger Plath. Abends 5 Uhr Katechismusstunde Herr Pastor Seiler.

Lutherische Gemeinde: Sonntag den 13. März Vormittag 9 Uhr Herr Prediger Wagner.

Bohlthätigkeit.

1 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., in einer Hochzeitsgesellschaft gesammelt, sind mir zur freien Verwendung für die Armen übergeben und im Sinne der Geber von mir vertheilt worden, was ich mit herzlichem Danke hierdurch bescheinige.

Halle, den 9. März 1859.

Pastor **Weicke.**

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche Bücher aus der Königlichen Universitäts- oder der **v. Ponickau'schen** Bibliothek entliehen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

Mittwoch den 16. März c.

zurückzuliefern.

Halle, den 9. März 1859.

Der Königliche Ober-Bibliothekar
Bernhardy.

• Das von Frau Dr. **Neil** hinterlassene, an hiesiger Promenade dicht beim Schauspielhause belegene elegant eingerichtete Wohnhaus mit schöner Aussicht über die Stadt und in sehr gesunder Lage soll durch mich verkauft werden.

Der in den Souterrains des Hauses wohnende Restaurateur Herr **Pippert** ist beauftragt, die Localitäten vorzuzeigen.

Der Rechtsanwalt **Fiebiger.**

Einige Hundert gute Weinflaschen verkauft à **100 St. 3¹/₃ N.** große Brauhausgasse Nr. 28.

Ganz fettes Rindfl., à **fl. 3 Sgr.**, Schweinefl. **4¹/₂ Sgr.**, Rindlende **4¹/₂ Sgr.**, 3 St. fette Schweine zum Hauschlachten **Rittergasse Nr. 3.**

Drei Sopha verkauft billig **Graseweg 1.**

Erfurter Damen- und Kinderschuhe sind wieder in größter Auswahl vorrätzig **Leipziger Straße Nr. 87. C. Herzau.**

2 halbfette Schweine zu verkaufen **Strohbofsyke 31.**

Einkauf von **Lumpen, Knochen, altem Eisen, Kupfer, Messing, Blei, Rinn, Zink, Hornabfällen, weißem u grünem Scheiben- und Sohlglas.**

Rebuschieß, große Brauhausgasse Nr. 2.

Bitterfelder Braunkohle.

Auf unserm Kohlen-Ablage-Platz am **Berliner** Bahnhofe hieselbst — Eingang von der **Diemiger** Chaussee — halten wir stets Lager von **Stücken-, Knorpel-, Förder- u. Formkohle.** Die beiden ersteren Kohlenforten eignen sich besonders zur Feuerung in Stuben- und Küchen-Ofen, die beiden letzteren vorzüglich für Dampfkessel, Brennereien, Bäckereien, Stärke- und andere Fabriken.

Bestellungen bitten wir auf dem Platz selbst, oder auf unserm Comptoir, **Brüderstraße Nr. 16** hieselbst, abzugeben und bemerken noch, daß wir die **Stücken- und Knorpel-Kohle** auf Verlangen auch frei in's Haus liefern.

Halle, den 8. März 1859.

Die Direction

der **Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft** für Braunkohlen-Verwerthung.

Vor dem rannischen Thor Nr. 8 stehen **300 Fuß Buchsbaum** zum Verkauf.

Gute Gartenerde kostenfrei **Leipziger Straße 64.**

1800 Thlr. sind auf sichere Hypothek zum **1. April** auszuleihen. Das Nähere in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Es werden auf ein ländliches Grundstück zu leihen gesucht **500 und 700 Thlr.** Zu erfragen bei **Jordan** in der Mittelstraße Nr. 13.

Seckerlehrlinge sucht die **Hendel'sche Buchdruckerei.**

Ein junger Mensch sucht eine Stelle als Kutsher oder Hausknecht **Neugasse Nr. 11.**

Ein ehrliches, fleißiges Mädchen wird zum **1. oder 15. April** gesucht **Giebichenstein Nr. 21.**

Ein ehrliches und ordnungsliebendes Mädchen findet zum **1. April** einen guten Dienst **Weingärten Nr. 14.**

Ein ordentliches Mädchen sucht einen Dienst als Haus- oder Kindermädchen. Nähere Auskunft beim Vormund **K. Babel, Zimmermeister.**

Ein kräftiges, reinliches und zuverlässiges Kindermädchen wird zum **1. April c.** in Dienst gesucht **Weidenplan Nr. 2b.**

Eine Stube nebst Kammer und Küche von **20 bis 26 N.** wird zum **1. April** gesucht von ein Paar stillen, ordentlichen Leuten. Die Adressen niederzulegen bei dem Herrn **Ch. Schaal, Schmeerstr. 25.**

Ein kleines Logis an einen einzelnen Herrn zu vermieten **Vorstadt Klausthor Nr. 7.**



Thuringia.

Grund-Capital: Drei Millionen Thaler.

Dem verehrlichen Publikum beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß dem Herrn **Carl Rudolph** hier selbst von obiger Gesellschaft eine **Special-Agentur für Halle und Umgegend** übertragen und derselbe auch höhern Orts für die Lebensversicherungsbranche bestätigt worden ist.
Halle a/S., den 8. März 1859.

Paul Fürstenberg, Haupt-Agent der Thuringia.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, erlaube ich mir demnach die Thuringia für vorkommende **Lebens-, Renten-, Sterbekassen-, Kinder- und Krankenversicherungen** bestens zu empfehlen und bin zur Ertheilung von Antragsformularen, sowie jeder gewünschten Auskunft stets gern bereit.
Halle a/S., den 8. März 1859.

Carl Rudolph, Klausthorstraße Nr. 18.

Heinrich Winter,

Kleinschmieden und Steinstraßen-Ecke Nr. 74,
erlaubt sich sein in allen Neuheiten ausgestattetes Lager in Kleiderstoffen, Mantillen, Shawls u. s. w. hierdurch zur geneigten Beachtung zu empfehlen.

Wir empfehlen ganz ergebenst unsere in reichhaltigster Auswahl jetzt empfangenen Neuheiten für das Frühjahr; ebensowohl in Stoffen, als in **Mantillen, Umhängen und Long-Châles** &c. und versichern aufmerksamste und billigste Bedienung.

J. Simon's Söhne, Seiden-, Modewaaren- u. Tuch-Handlung,
Brüderstraße Nr. 19/20.

Der fl. Laden ist zu vermietthen gr. Klausstraße 40.

Ein freundliches Logis von 2 St., 1 K. und Zubehör steht vom 1. oder 15. April ab an einzelne Herren oder Damen zu vermietthen
Morigkirchhof Nr. 15.

Neue Promenade Nr. 8 ist die Bel.-Etage (5 Stuben mit allem Zubehör) zu vermietthen und sogleich oder zum 1. April zu beziehen.

Ein Regenschirm ist stehen geblieben in der Papierhandlung von **C. Puppendorf**.

Eine Haarkette mit Schloß und Medaillon ist gestern Abend verloren gegangen. Gegen Belohnung abzugeben große Klausstraße Nr. 26.

Büschdorf bei Halle.

Der Eigenthümer, welcher am Sonntag das Tuch verloren hat und eine Mütze ist gefunden.

H. Lehmann.

Familien-Nachrichten.

Gestern Abend 10 Uhr ist unsere treue sorgsame Mutter, Wittve **Hinze geb. Müller**, nach mehrowöchentlichem Krankenlager entschlafen. Indem wir dies zur Kenntniß bringen, sagen wir zugleich Herrn Dr. **Lausch** für gefällige ärztliche Hülfen den innigsten Dank.

Halle, den 9. März 1859.

Die trauernden Hinterbliebenen.